

Eine neue Promotionsordnung muss ab 01.04.2007 nach dem Zusammenschluss zur Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik erst erarbeitet werden, solange behalten die alten Ordnungen ihr Gültigkeit!

**Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften
- Dr. rer. nat. -**

vom 19.04.2006

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät für Physik der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf den naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die an der Fakultät für Physik vertreten sind.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation; Näheres regelt § 2,
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation; Näheres regelt § 7.

§ 2 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Fakultät für Physik darstellen.

(2) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der innere

Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

(3) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. f darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Mentorinnen oder Mentoren von der Fakultät für Physik förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

§ 3 Mentor/Mentorin

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe dieser Person ist, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch die Fakultät für Physik vor der Eröffnung des Verfahrens und während des Verfahrens zu beraten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss die Mentorin oder der Mentor Hochschullehrerin oder Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 sein und der Fakultät für Physik angehören, auch dann, wenn § 23 Abs. 4 Satz 2 NHG Anwendung findet. Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahestehen. Es muss sich nicht um die Person handeln, die die Dissertation ange-regt oder betreut hat. Bei Bedarf ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik behilflich, eine geeignete Person zu gewinnen. Die Mentorin oder der Mentor gehört automatisch der Promotionskommission gemäß § 5 Abs. 4 an.

§ 4 Zulassung zur Promotion und Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Physik zu richten.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss Mitglied oder Angehöriger der Technischen Universität Braunschweig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat für Physik.
- (3) Dem Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers sind beizufügen:
- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) das Diplom- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen Universität oder Belege über ein erfolgreiches wissenschaftliches Studium in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, über die dort abgelegte Abschlussprüfung und den dabei erworbenen Grad,
 - d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,
 - e) mindestens drei Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in druckreifem Zustand, die die Befähigung zu vertieftem selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten darlegt und einen Lebenslauf in deutscher Sprache enthält,
 - f) eine Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig verfasst und deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - h) Name und Einverständniserklärung der die Promotionsarbeit begleitenden Mentorin oder des Mentors,
 - i) Namensvorschläge für die Kommissionsmitglieder i. S. von § 5.

Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird englisch als Sprache gewählt, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch die Mentorin oder den Mentor. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Physik.

(5) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Physik.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Fachhochschulabschluss aber keinen Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen, müssen statt dessen

- a) ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und an der Technischen Universität vertretenen naturwissenschaftlichen Fächer und durch eine qualifizierte Abschlussprüfung erfolgt. Die vertiefte wissenschaftliche Arbeit muss an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt werden. Die Abschlussprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i. S. von § 5 Abs. 2, die in den Diplomstudiengängen der naturwissenschaftlichen Fakultäten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik bestimmt wurden, abgenommen.

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von zwei Stunden Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit kann entsprechend § 23 Abs. (3), Satz 2, Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes auch durch eine qualifizierte

Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens erfolgen, wenn die durch Prüfungen belegten Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudium anerkannt werden können.

(7) Werden gemäß Absatz 3 Buchst. c oder Absatz 6 Buchst. a ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik, ob diese den deutschen Abschlüssen i. S. von Absatz 3 Buchst. c gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Absatz 6 Buchst. b.

(8) Bewerberinnen oder Bewerber, die über einen Abschluss eines universitären Studiums an einer deutschen Universität, aber über keinen Abschluss in einem naturwissenschaftlichen Studium an einer deutschen Universität verfügen, haben Leistungsnachweise in zwei an den naturwissenschaftlichen Fakultäten vertretenen Fächern zu erbringen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik bestimmt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die prüfenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Der Stoffumfang je Prüfung soll etwa einer Vorlesung von 4 - 6 SWS entsprechen.

(9) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik.

(10) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik, bei von ihr oder ihm beabsichtigter Ablehnung der Fakultätsrat für Physik.

(11) Durch die Zulassung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und Durchführung des Verfahrens.

§ 5

Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

(1) Für die mündliche Prüfung (Disputation) bestellt die Fakultät für Physik, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, in Kenntnis der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers eine Promotionskommission, bestehend aus drei, in Ausnahmefällen bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Der Kommission können nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen oder Professoren von Universitäten (im folgenden "Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer") angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Physik der Technischen Universität Braunschweig sein. In Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden. Darüber hinaus müssen mindestens zwei Mitglieder verschiedene Fachgebiete aus den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig vertreten. Das dritte Mitglied kann ein beliebiges an der Technischen Universität Braunschweig gelehrtes Fach vertreten. Die Mentorin oder der Mentor muss der Promotionskommission angehören.

(3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

(4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Diese müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S. von Absatz 2 sein. Mindestens eine der Referentinnen oder einer der Referenten muss hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer der Fakultät für Physik sein. Eine der Referentinnen oder einer der Referenten muss die Mentorin oder der Mentor sein.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6**Bewertung der Dissertation**

(1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten innerhalb einer angemessenen Frist schriftliche Referate und empfehlen entweder Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten: Ausgezeichnet, Sehr gut, Gut, Genügend. Die Promotionskommission legt die Gesamtnote der Dissertation fest.

(2) Den Eingang der Referate teilt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der naturwissenschaftlichen Fakultäten i. S. von § 5 Abs. 2, die der Technischen Universität Braunschweig angehören und für das Fachgebiet zuständig sind, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Referentinnen oder Referenten in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Referate im Geschäftszimmer der Fakultät für Physik für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, muss die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Danach entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Bei Annahme legt die Promotionskommission für die Dissertation eine Gesamtnote unter Beachtung der Noten nach Absatz 1 fest. Liegen Einsprüche vor, entscheidet die Promotionskommission über das weitere Vorgehen.

(4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten und Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik hat der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zu erfolgen.

§ 7**Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik unverzüglich die mündliche Prüfung anzusetzen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 6 Abs. 2 unter Vorbehalt des § 6 Abs. 3 vorsorglich geschehen. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation. Sie besteht aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einem sich anschließenden 45-minütigen Kolloquium in deutscher Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Diskussion.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation und gibt den Termin den naturwissenschaftlichen Fakultäten durch Aushang bekannt.

(4) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Promotionskommission. Für die Mitglieder der Promotionskommission besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Kommission die Gesamtnote der Promotion fest. Darin gehen die Note der Dissertation nach § 6 Abs. 1 und die Note der mündlichen Prüfung ein. Als Gesamtnote können die Prädikate "Mit Auszeichnung bestanden", "Sehr gut bestanden", "Gut bestanden" oder "Bestanden" erteilt werden. Die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation mit der Note "Ausgezeichnet" bewertet wurde.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies inner-

halb einer Woche bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

(7) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik.

(8) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung gelten die von dem Fakultätsrat für Physik beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Veröffentlichungsfrist, so kann die Dekanin oder der Dekan in besonderen Fällen die Frist zur Veröffentlichung und zur Abgabe der Druckexemplare verlängern. Die Bewerberin oder der Bewerber muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 9

Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 7 Abs. 5 verleiht die Fakultät für Physik den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Physik vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgefertigt. Sie wird vom Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 8 ausgehändigt.

§ 10

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Universität stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Universität und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 11

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13**Entziehung des Doktorgrades**

Die Verleihung des Doktorgrades kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 14**Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint.

§ 15**Änderung der Promotionsurkunde**

(1) Ist der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften an eine Frau verliehen worden, so ist auf deren Antrag nachträglich der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.

(2) Die entsprechende Urkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt und durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Physik ausgehändigt.

§ 16**Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17**Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat für Physik.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Fakultät den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat für Physik dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat für Physik die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18**Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät für Physik beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Physik zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat für Physik bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik. Der Kommission gehören mindestens

drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Fakultät für Physik zur vertraulichen Einsichtnahme für die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 der Fakultät für Physik ausliegen.

(5) Die Fakultät für Physik führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät i.S. von § 5 Abs. 2 als Beraterinnen oder Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht - zumindest zwei Wochen vorher -, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im technischen Dienst und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(8) Nach Zustimmung des Senats vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von ihr oder ihm und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik

lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.

(9) Die Ehrenpromotion ist den Universitäten des Landes Niedersachsen sowie dem MWK mitzuteilen.

(10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 16.10.1985 (Nds. MBl. S. 1024), zuletzt geändert durch Bek. vom 4.08.1997 (Nds. MBl. S.1412) außer Kraft.

Anlage 1

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig
(Siegel)

Die Fakultät für Physik
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentschaft von
.....
und unter dem Dekanat von
.....

Frau/Herrn..... *)
aus
(Geburtsort)
den Grad einer Doktorin der
Naturwissenschaften/
eines Doktors der Naturwissenschaften, *)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch die Dissertation
.....
sowie durch die mündliche Prüfung am
die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikaterteilt
wurde.

Braunschweig, den.....

Die Präsidentin/ Die Dekanin / Der Dekan
Der Präsident*) der Fakultät für Physik *)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig
(Siegel)

Die Fakultät für Physik
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentschaft von
.....
und unter dem Dekanat von
.....

Frau.....
aus.....
(Geburtsort)
den Grad einer Doktorin der
Naturwissenschaften
an Stelle des ihr amverliehenen Grades
eines Doktors der Naturwissenschaften.

Braunschweig, den.....

Die Präsidentin/ Die Dekanin / Der Dekan
Der Präsident *) der Fakultät für Physik *)

*) Zutreffendes einsetzen.

Hinweise

zur Promotionsordnung der Fakultät für Physik gemäß Beschluss des Fakultätsrats vom 19.04.2006

Vorbemerkung

Termine für die Abgabe von Promotionsgesuchen können im Geschäftszimmer erfragt werden.

Zu § 4 Zulassung zur Promotion und Promotionsgesuch

§ 4 Abs. (3) b) und c): Abschriften und Fotokopien

Abschriften oder Fotokopien von Zeugnissen etc. müssen amtlich beglaubigt sein.

§ 4 Abs. (3) d): Führungszeugnis

Das amtliche Führungszeugnis darf beim Einreichen des Promotionsgesuchs höchstens ein Jahr alt sein. Bei der Beantragung "Belegart N" (Führungszeugnis für eigene Zwecke, Übersendung an Antragsteller) angeben.

§ 4 Abs. (3) e): Format Dissertation

Die Dissertation - Format DIN A 4 - muss gebunden sein; dies gilt sinngemäß auch für kumulative Arbeiten. Eine Ringheftung ist nicht zulässig.

Die Titelseite folgt dem Muster in der Anlage 1 oder 2.

§ 4 Abs. (3) f) und g): Selbstständigkeit

Die Erklärung über die Selbstständigkeit der Arbeit und etwaige frühere Promotionsgesuche folgt dem Muster in Anlage 3.

§ 4 Abs. (5): Vorveröffentlichungen

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik überträgt der Mentorin oder dem Mentor beziehungsweise der Betreuerin oder dem Betreuer einer Doktorandin oder eines Doktoranden das Recht, Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen der Dissertation zu genehmigen.

Beim Einreichen der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber ein vollständiges Verzeichnis aller Vorabveröffentlichungen vorzulegen, das von ihr oder ihm und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer unterzeichnet ist. Das vollständige Verzeichnis aller Vorabveröffentlichungen muss in der Dissertation enthalten sein (s. Muster, Anlage 4).

§ 4 Abs. (6) b) Satz 1: Immatrikulation Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen

Das Immatrikulationsamt wird bei der Einschreibung der Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen folgendermaßen vorgehen:

1. Immatrikulation für den entsprechenden Studiengang, in dem noch Leistungen erbracht werden müssen.
2. Stets Immatrikulation in das 7. Fachsemester.
3. Immatrikulation innerhalb bzw. nach Erreichen der Kapazitätsgrenze auch außerhalb dieser Grenze.
4. Befristung der Immatrikulation auf 3 Fachsemester (automatische Exmatrikulation nach Ablauf dieses Zeitraumes).

§ 4 Abs. (6) b) Satz 2: Wissenschaftliche Einrichtungen

Sinngemäß sind hier alle wissenschaftlichen Einrichtungen eingeschlossen, mit denen die Fakultät für Physik zusammenarbeitet, z.B. Bundesanstalten, Fraunhofer-Institute, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung, Max-Planck-Institute.

Zu § 5 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

§ 5 Abs. (2) Satz 4: Fachgebiete

Die Ausführungen über die Fachgebiete, die die Mitglieder der Promotionskommission als Prüferinnen oder Prüfer vertreten sollen, gewährleisten sowohl die fachliche Relevanz der vertretenen Gebiete als auch die angestrebte Verschiedenheit der Gesichtspunkte mit Bezug auf die Dissertation. Mit der Nennung von Fachgebieten aus den Fakultäten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 soll ermöglicht werden, dass das dritte Fachgebiet ebenfalls außerhalb der naturwissenschaftlichen Bereiche gewählt werden kann. Als "verschiedene Fachgebiete aus den naturwissenschaftlichen Fakultäten" gelten sinngemäß neben den Fachgebieten aus der Fakultät für Physik und der Fakultät für Lebenswissenschaften auch Fachgebiete aus den Fakultäten 1, 2, 3, 4, 5 und 6:

Fakultät 1: Mathematik und Informatik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Analysis	Arbeitswissenschaft
Algebra	
Geometrie	
Angewandte Mathematik	
Stochastik	
Theoretische Informatik	
Praktische Informatik	
Technische Informatik	

Fakultät 2: Biowissenschaften und Psychologie

Biochemie
 Biotechnologie
 Pflanzenbiologie
 Zoologie
 Mikrobiologie
 Genetik / Molekulare Genetik
 Molekularbiologie
 Zellbiologie
 Psychologie: höchstens zwei verschiedene Fachgebiete entsprechend der Diplomprüfungsordnung

Fakultät 2: Chemie und Pharmazie

Makromolekulare Chemie
 Anorganische Chemie/Anorganische Strukturchemie
 Organische Chemie/Organische Strukturchemie
 Physikalische Chemie
 Theoretische Chemie
 Technische Chemie
 Kohlenhydratchemie
 Ökologische Chemie
 Lebensmittelchemie
 Pharmazeutische Chemie
 Pharmazeutische Technologie
 Pharmakologie und Toxikologie
 Pharmazeutische Biologie
 Geschichte der Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Pharmazie

Fakultät 3: Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften *-Bereich Umweltwissenschaften-*

Agrarökologie
 Bodenkunde
 Bodenphysik
 Geochemie
 Geologie
 Angewandte Geologie
 Hydrologie
 Landschaftsökologie
 Mineralogie
 Paläontologie
 Umweltsystemanalyse

Fakultät 4: Maschinenbau

Bioverfahrenstechnik

Fakultät 5: Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik -Bereich Physik-

Angewandte Physik
 Astrophysik
 Experimentalphysik
 Extraterrestrische Physik
 Geophysik
 Mathematische Physik
 Physikdidaktik
 Theoretische Physik

Fakultät 6: Geistes- und Erziehungswissenschaften

Geschichte

Die durch einen Schrägstrich getrennten Fächer dürfen nicht nebeneinander gewählt werden. - Sinngemäß sind "Fachgebiete" auch die durch eine Venia legendi oder die Definition einer Berufung bestimmten Bereiche.

Als gegebenenfalls drittes Fachgebiet kann ein beliebiges an der TU Braunschweig vertretenes Fach beantragt werden.

§ 5 Abs. (2) Satz 4 und 5: Verschiedenheit der Fachgebiete

Auch wenn alle drei Mitglieder der Promotionskommission Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Physik sind, müssen sie je ein verschiedenes Fachgebiet vertreten.

§ 6 Bewertung der Dissertation**§ 6 Abs. (1) Satz 1: Zeitrahmen**

Als "angemessen" gilt in der Vorlesungszeit eine Frist von einem Monat, außerhalb der Vorlesungszeit von drei Monaten.

§ 7 Mündliche Prüfung (Disputation)**§ 7 Abs. (2): Sprachen**

Vortrag und Kolloquium erfolgen in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors in der Regel positiv,

- wenn die englische Sprache gewählt wird,
- wenn eine andere Sprache im Rahmen internationaler Abkommen vorgesehen ist und eine sachgerechte Disputation gewährleistet ist.

§ 7 Abs. (3) und (4): Hochschulöffentliche Bekanntmachung Disputation

Der hochschulöffentliche Vortrag und das anschließende Kolloquium sollen über die Aushänge in der Fakultät für Physik und darüber hinaus in den zugehörigen Instituten, Abteilungen, Arbeitsgruppen oder Institutionen bekannt gemacht werden. Verantwortlich dafür sind die Mentorin oder der Mentor sowie die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. Ziel ist es, Studierende und Promovierende sowie Fachkolleginnen und -kollegen auf die Vorstellung der Arbeit aufmerksam zu machen.

§ 7 Abs. (5): Noten für die Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtnote der Promotion

Als Noten für die Bewertung der mündlichen Prüfung gelten sinngemäß die Noten aus § 6 Abs. (1): "Ausgezeichnet", "Sehr gut", "Gut", "Genügend", "nicht bestanden".

Die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" kann nur vergeben werden, wenn die Arbeit in beiden Gutachten mit "Ausgezeichnet" bewertet wurde.

§ 7 Abs. (8): Protokoll

Die oder der Vorsitzende der mündlichen Prüfung hat die Verantwortung für das Protokoll. Es ist möglich, die Protokollführung für das Kolloquium an ein Mitglied der Kommission zu delegieren, oder auch an eine andere Person, die mindestens promoviert sein muss.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

§ 8 Abs. (1): Publikationsmöglichkeiten

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- (a) Eigene Vervielfältigung
50 Exemplare DIN A 5, ausnahmsweise DIN A 4, gebunden
(mit Titelblatt siehe Muster, Anlage 5 oder 6);
eine zusätzliche elektronische Publikation (siehe Punkt e) ist wünschenswert
- (b) Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und der Angabe auf der Rückseite des Titelblattes, dass es sich um eine Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Physik, handelt:
4 Exemplare
(mit Titelblatt siehe Muster, Anlage 5 oder 6);
- (c) Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen (schriftlich bestätigt von der Mentorin oder dem Mentor) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 6 Exemplare der Dissertation
(mit Titelblatt siehe Muster, Anlage 5 oder 6)
- (d) Kumulative Arbeit:
Sämtliche Einzelpublikationen mit der Zusammenfassung nach § 2 Absatz (2) Satz 2 (mit Titelblatt siehe Muster, Anlage 5 oder 6): 6 Exemplare
- (e) Elektronische Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek:
zusätzlich 4 gebundene Text-Exemplare

Hinweis: Bei den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplaren ist kein Lebenslauf erforderlich.

In jedem Fall ist dem Geschäftszimmer zur Weiterleitung an die Referentinnen oder Referenten je ein Exemplar der gebundenen Dissertation zu überlassen. Hinzu kommen Exemplare, die von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter erbeten werden können und deren Anzahl direkt zu erfragen ist.

§ 8 Abs. (1): Korrekturen und Revisionschein

Änderungen für die endgültige Fassung der gebundenen Exemplare gem. § 8 Abs. (1) sind auf die Beseitigung von Druckfehlern und Verwechslungen zu beschränken.

Der Revisionschein enthält die Bestätigung durch die Referentinnen oder Referenten „Wir versichern, dass die ggf. vorgenommenen Änderungen sich auf redaktionelle Korrekturen beschränken“.

Braunschweig, 17.05.2006

Der Dekan
der Fakultät für Physik

Anlage 1
Zu § 4 Abs. (3) e

Muster für das Titelblatt der **einzureichenden** Dissertation von **Doktorandinnen**

.....
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig
zur Erlangung des Grades einer
Doktorin der Naturwissenschaften
(Dr.rer.nat.)
eingereichte
D i s s e r t a t i o n

gegebenenfalls zusätzlich: Kumulative Arbeit

von
aus (Geburtsort)

gegebenenfalls:

Gemeinschaftsarbeit

von..... von.....
aus..... aus.....

- 1. Referentin oder Referent:
 - 2. Referentin oder Referent:bitte.....
- eingereicht am:nichts.....
mündliche Prüfung (Disputation) am:eintragen.

Anlage 2
Zu § 4 Abs. (3) e)

Muster für das Titelblatt der **einzureichenden** Dissertation von **Doktoranden**

.....

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina

zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften

(Dr.rer.nat.)

eingereichte

D i s s e r t a t i o n

gegebenenfalls zusätzlich:

Kumulative Arbeit

von

aus (Geburtsort)

gegebenenfalls:

Gemeinschaftsarbeit

von.....

von.....

aus.....

aus.....

1. Referentin oder Referent:

2. Referentin oder Referent:bitte.....

eingereicht am:nichts.....

mündliche Prüfung (Disputation) am:eintragen.

Anlage 3:**Zu § 4 Abs. (3) f) und g)**

Name:

Anschrift:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich

1. die vorliegende Dissertation mit dem Thema

selbstständig verfasst,

noch nicht veröffentlicht *)

mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik der Technischen Universität Braunschweig, vertreten
durch die Mentorin oder den Mentor der Arbeit,

vom

bereits teilweise veröffentlicht *)

nicht als Diplomarbeit oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet

und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben,

2. früher ein Promotionsgesuch noch nicht eingereicht habe.

Datum:

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4:
Muster zu § 4 Abs. (5) für Dissertationen
(bitte nach dem Titelblatt einheften)

Vorveröffentlichungen der Dissertation

Teilergebnisse aus dieser Arbeit wurden mit Genehmigung der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik, vertreten durch die Mentorin oder den Mentor/die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit, in folgenden Beiträgen vorab veröffentlicht:

Publikationen

Bokern, M., Wray, V. & Strack, D. Hydroxycinnamic acid esters of glucuronosylglucose from cell suspension cultures of *Chenopodium rubrum*. *Phytochemistry* 26: 3229-3231 (1987).

Tagungsbeiträge

Bokern, M. & Strack, D.: Metabolic role of hydroxycinnamic acid glucose esters in cell suspension cultures of *Chenopodium rubrum*. (Poster) 37. Vortragstagung der Gesellschaft für Arzneipflanzenforschung, Freiburg (1988).

Anlage 5
Zu § 8 Abs. (1)

Muster für das Titelblatt der **genehmigten** Dissertation für den Druck der Arbeit nach bestandener mündlichen Prüfung von **Doktorandinnen**

.....

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina

zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer
Doktorin der Naturwissenschaften

(Dr.rer.nat.)

genehmigte

D i s s e r t a t i o n

gegebenenfalls zusätzlich:

Kumulative Arbeit

von

aus (Geburtsort)

gegebenenfalls:

Gemeinschaftsarbeit

von.....

von.....

aus.....

aus.....

Rückseite:

1. Referentin oder Referent:

2. Referentin oder Referent:

eingereicht am:

mündliche Prüfung (Disputation) am:

.....

(Druckjahr)

Anlage 6
Zu § 8 Abs. (1)

Muster für das Titelblatt der **genehmigten** Dissertation für den Druck der Arbeit nach bestandener mündlichen Prüfung von **Doktoranden**

.....

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina

zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften

(Dr.rer.nat.)

genehmigte

D i s s e r t a t i o n

gegebenenfalls zusätzlich:

Kumulative Arbeit

von

aus (Geburtsort)

gegebenenfalls:

Gemeinschaftsarbeit

von.....

von.....

aus.....

aus.....

Rückseite:

1. Referentin oder Referent:

2. Referentin oder Referent:

eingereicht am:

mündliche Prüfung (Disputation) am:

.....

(Druckjahr)

Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
Dekan: Professor Dr.-Ing. Wolfgang Kowalsky
Geschäftszimmer für Promotionen (Physik)
Pockelsstr. 14, IV. OG, Zimmer 407,
38106 Braunschweig
Tel: 0531/391-5250, Fax: 0531/391-7974
Sprechzeit: Mo. 10 - 12 Uhr

Hinweise für die Einleitung des Promotionsverfahrens

Sehr geehrte Doktorandin, sehr geehrter Doktorand,

Sie wollen demnächst an der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik promovieren. Zur Arbeitserleichterung möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

Alle Schreiben im Promotionsverfahren sind zu richten:

An den
Dekan der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Braunschweig
Postfach 3329, 38023 Braunschweig.

Wir empfehlen, ca. 4 Wochen vor Einreichen des Promotionsgesuches die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Fachgebiete zu überdenken, **wobei Sie darauf achten sollten, das prinzipielle Einverständnis der Prüferinnen und Prüfer einzuholen.** Den Hinweisen der Promotionsordnung entnehmen Sie bitte die möglichen Fachgebiete. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission sowie mindestens eine Referentin bzw. ein Referent für die Beurteilung der Dissertation müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Naturwissenschaften (Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik / Fakultät für Lebenswissenschaften) sein. **Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihres Antrages, ob neben Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor die zweite Referentin oder der zweite Referent prinzipiell bereit sind, Ihre Dissertation zu begutachten. Nach der Zulassung zur Promotion beachten Sie bitte, dass alle Mitglieder der Promotionskommission zur Vorbereitung auf die Disputation von Ihnen rechtzeitig ein Exemplar Ihrer Doktorarbeit erhalten.**

Für die Einleitung des Promotionsverfahrens sind **alle** im § 4 der Promotionsordnung genannten Unterlagen erforderlich. **Das Promotionsverfahren kann erst eröffnet werden, wenn diese Unterlagen vollständig vorliegen.** Beachten Sie bitte hierzu die "Hinweise" sowie die Muster für die Titelblätter der Dissertationen ("eingereichte" bzw. "genehmigte" Dissertation), die der Ordnung ebenfalls beiliegen.

Bitte benutzen Sie das anliegende Formular "Eidesstattliche Erklärung".

Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation ist genehmigungspflichtig. Das Recht der Genehmigung ist Ihrer Mentorin bzw. Ihrem Mentor übertragen worden. Bitte entnehmen Sie auch hier den "Hinweisen" sowie dem anliegenden Muster, wie Sie vorzugehen haben. Das Datum der Genehmigung Ihrer Vorveröffentlichung ist auf der Eidesstattlichen Erklärung zu vermerken.

Bitte bedenken Sie bei Ihren zeitlichen Planungen, dass das Promotionsverfahren vom Zeitpunkt des Einreichens bis zur mündlichen Prüfung ca. 10 Wochen dauert. Diese Zeit errechnet sich u.a. aus der Bearbeitungszeit in der Fakultät (2 Wochen), der Auslagefrist (2 Wochen) und einer entsprechenden Frist für die Erstellung der Gutachten (ca. 4 Wochen).

Mit freundlichem Gruß
gez. Wolfgang Kowalsky

Zu § 2 Promotionsgesuch und Zulassung zur Promotion

Für die Einleitung des Promotionsverfahrens benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Das Gesuch (formlos) an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik mit der Bitte um Einleitung des Promotionsverfahrens
2. Lebenslauf und Bildungsgang (mit Datum und Unterschrift). Liegen bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen **allgemeiner Art** vor, vermerken Sie diese auf Ihrem Lebenslauf
3. Liste der Vorveröffentlichung von **Teilen der Dissertation** mit Datum und Unterschrift von Mentorin/Mentor und Doktorandin/Doktorand

Vorveröffentlichungen von Teilen Ihrer Dissertation sind genehmigungspflichtig. Das Recht der Genehmigung hat die Fakultät an die Mentorin/den Mentor delegiert. Ein Muster für die Formulierung des Antrages hängt an der Promotionsordnung (s. auch "Hinweise")

4. beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses
5. beglaubigte Kopie des Diplomhauptprüfungszeugnisses (die Abteilung 11, Forum, Erdgeschoß, nimmt Beglaubigungen für das Promotionsverfahren kostenlos vor)
6. amtliches Führungszeugnis (Belegart N) wird vom Einwohnermeldeamt an Ihre Privatadresse gesandt (**Dauer bis zu 6 Wochen, daher rechtzeitige Beantragung erforderlich!**). Das Führungszeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein. Eine Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses ist beizufügen.
7. drei Exemplare der Dissertation (gebunden, keine Ringheftung). Beachten Sie die richtige Form des Deckblattes (Muster an der Promotionsordnung). Der Lebenslauf muss am Ende eingebunden sein (ohne Unterschrift). Der Genehmigungsvermerk für Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation muss nach dem Titelblatt eingebunden sein (ohne Unterschriften)
8. Eidesstattliche Erklärung (Formular von der Promotionsordnung ablösen oder wortgetreu übernehmen)
9. Bitte halten Sie Namensvorschläge für die Kommissionsmitglieder i.S. von § 5 der Promotionsordnung bereit
10. Bitte halten Sie die Matrikel-Nr. Ihrer letzten Immatrikulation bereit, auch wenn Sie an einer anderen Universität eingeschrieben waren

Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Promotionsverfahren Dr. rer. nat.

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name: _____

Studienabschluss: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Privatanschrift: _____

Institut: _____

Tel. (priv.u.dienstl.): _____

Hochschule der letzten Einschreibung und Matrikel-Nummer: _____

Wie viel Fachsemester haben Sie bis zum Diplom studiert (incl. Pausen)? _____ Sem.

Wie viel Semester benötigten Sie bis zur Abgabe der Dissertation?

(incl. Pausen, auch wenn Sie nicht mehr immatrikuliert waren) _____ Sem.

Haben Sie pausiert? ja / nein _____ Sem.

Dissertation

1. Referentin/Referent: _____

2. Referentin/Referent: _____

Disputation (Promotionskommission)

1. Prüferin/Prüfer: _____

Fachgebiet: _____

2. Prüferin/Prüfer: _____

Fachgebiet: _____

3. Prüferin/Prüfer: _____

Fachgebiet: _____

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name bei der Einladung zur hochschulöffentlichen Disputation genannt wird:

Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden

Ich werde das Promotionsverfahren wissenschaftlich begleiten und bin damit einverstanden, dass mein Name bei der Einladung zur hochschulöffentlichen Disputation genannt wird:

Unterschrift der Mentorin oder des Mentors